

**Vom Landesrahmenvertrag zur Einzelvereinbarung –
Leistungs- und Vergütungsstrukturen**

Vortrag bei dem Deutschen Verein am 27.4.2022

Rechtsanwalt Prof. Dr. iur. Dr. phil. Christian Bernzen



Prof. Dr. iur. Dr. phil. Christian Bernzen

Jurist und Erziehungswissenschaftler, seit 1994 als Rechtsanwalt tätig

Fachgebiete:

- Beratung und Vertretung von Trägern und Leistungsanbietern in der Sozialwirtschaft
- Beratung von Leistungs- und Entgeltvereinbarungen
- Kinder- und Jugendhilferecht
- Eingliederungshilferecht

Professor an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin

Tätigkeit in Aufsichtsräten und Vorständen im gesellschaftlichen, kirchlichen und sozialen Bereich



- § 1 Abs. 1 SGB I
 - „Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen nach diesem Buch und den für die Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen, um ihre Selbstbestimmung und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken.“
- Ableitungen:
 - Personenzentrierung
 - Bedarf an einem pluralen Angebot
 - Wahlrecht
- Organisatorische Folge
 - Erforderlichkeit von Vertragsrecht im SGB IX als Eröffnung eines marktähnlichen Geschehens
 - Notwendigkeit prospektiv individuelle Bedarfe zu denken ohne nachträgliche Ausgleichs zuzulassen („Vorwärts-Rückwärts-Problem“)
 - Erforderlichkeit angebotsbezogenen Wirksamkeit jenseits des Einzelfalls zu denken

- (*„Der Rahmen ist nicht das Bild.“*)
- § 131 Abs. 1 (abschließende Regelung):
 - Abgrenzung von Kostenarten und Kostenbestandteilen
 - den Inhalt und die Kriterien für die Ermittlung und Zusammensetzung der Leistungspauschalen (= pauschalen Entgelten)
 - die Merkmale für die Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Bedarf nach § 125 Absatz 3 Satz 3 sowie die Zahl der zu bildenden Gruppen,
 - die Höhe der Leistungspauschale
 - die Zuordnung der Kostenarten und -bestandteile
 - die Festlegung von Personalrichtwerten oder anderen Methoden zur Festlegung der personellen Ausstattung,
 - die Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen sowie Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen und
 - das Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen
- Im Ergebnis sehr viel personenunabhängige Prognose
- (*„Man darf auch auf den Rahmen malen“*)

- Singular-/ Pluralproblematik
- 6 notwendige Inhalte des Leistungselements:
 - 1. der zu betreuende Personenkreis,
 - 2. die erforderliche sächliche Ausstattung,
 - 3. Art, Umfang, Ziel und Qualität der Leistungen der Eingliederungshilfe,
 - 4. die Festlegung der personellen Ausstattung,
 - 5. die Qualifikation des Personals sowie
 - 6. soweit erforderlich, die betriebsnotwendigen Anlagen des Leistungserbringers
- Entgeltelemente
 - Tagessätze oder
 - FLS
 - Abweichungsregelung nach § 125 Abs. § Satz 4 SGB IX (!)

- Synchronisation von
 - Sprache
 - Tabellenwerken
 - Rechenwegen
 - Fragemustern
- Kein Ausschluss von
 - personenzentrierten Konzeptionen
 - ergebnisrelevanten Beteiligungen von Leistungsberechtigten
 - wirtschaftlich unkomfortablen Ergebnissen für Leistungsträger oder Leistungserbringer
- Keine Einwirkungen auf den Bedarf an Assistenzleistungen

Ein personenzentrierter Startpunkt und der Weg zu einer Vereinbarung

- Was ist der Bedarf einer leistungsberechtigten Person? Was ist ihr Assistenzauftrag?
- Wollen mehrere leistungsberechtigte Personen einen parallelen Assistenzauftrag geben?
- Wollen sie das für eine längere Zeit tun?
- Wie würden diese Personen „Art, Umfang, Ziel und Qualität der Leistungen“ der Assistenz beschreiben?
- Was braucht der beauftragte Leistungserbringer um die Assistenz in dieser „Art, Umfang, Ziel und Qualität“ zu ermöglichen?
- Wie kann man diesen Bedarf des Leistungserbringers in Geld ausdrücken?
- Wie kann die Wirksamkeit der Assistenz multiperspektivisch verlässlich beschrieben werden?

Der strategische Rat: Partizipation von Anfang an

- In Prozessen Sozialer Arbeit - insbesondere in der Eingliederungshilfe - geht es wesentlich um Koproduktion.
- Sollen solche Prozesse gesteuert werden, müssen alle Koproduzenten die jeweils für sie zentralen Elemente der Prozesse verstehen.
- Der Grundgedanke liest sich in einem Buch über Forschung in der Eingliederungshilfe so:
 - „Gemeinsam forschen heißt: Menschen mit und ohne Behinderungen untersuchen etwas und beantworten zusammen eine Frage. ... Inklusiv meint hier, dass von Anfang bis Ende gemeinsam geforscht wird.“ (Schuppener et al., Gemeinsam Forschen, Marburg 2020, S. 11)
 - Gemeinsam heißt: Menschen mit verschiedenen Fähigkeiten und Kenntnissen arbeiten zusammen an einem Projekt.

- Wirksamkeit der Arbeit wird
 - **angebotsbezogen** in einem geeigneten konsensualen Verfahren
 - durch **gleichberechtigte Berücksichtigung** der Einschätzungen
 - der Leistungsberechtigten,
 - der Personen ihres Vertrauens (Angehörige und gesetzliche Betreuer),
 - der Mitarbeitenden der Leistungserbringer und
 - der Leistungsträger
 - ermittelt.
 - Gleichberechtigt bedeutet, dass jede Perspektive ganz unabhängig von der Anzahl der Fragen und/oder der zu erreichenden Punktzahl den **gleichen Wert** hat.
 - Verständigung über ein Muster des konsensualen Verfahrens.
 - Muster bedeutet, dass die Merkmale/Fragen beispielhaft formuliert sind und in Abhängigkeit von dem jeweiligen Angebot durch die einzelnen Zielgruppen entwickelt werden.
 - Die Formulierung der Merkmale sollte dabei **für die Beteiligten der jeweiligen Gruppen** verständlich, nachvollziehbar und übersichtlich sein

Dazu eine praktische Erfahrung:

- Im Muster enthalten: 4 Fragen für Leistungsberechtigte, hier in einer WfbM
- 1. Fragevorschlag: **Funktioniert der Transport zur und von der Werkstatt gut?**
- Reaktion des Werkstatttrats: Ja, aber das ist eigentlich nicht so interessant. Wir fragen lieber: **Klappt das mit der Arbeitskleidung?** Vor allem im GaLa-Bereich gibt es da nämlich immer Probleme.
- Nachbemerkung der Werkstatteleitung: *Da hat der Werkstatttrat leider recht. Das müssen wir verbessern.*
- Stille Nachbemerkung von mir: *Es ist wunderbar, wenn eine Perspektive des Respekts von Beginn an steuerungswirksam ist (und niemand morgens eine schmutzige Latzhose anziehen muss).*

- Partizipativer Start in das Vereinbarungsgeschehen mit
 - einer durch Leistungsberechtigte inspirierte Beschreibung von „Art, Umfang, Ziel und Qualität der Leistungen“
 - struktureller Sicherung von Personenzentrierung (einschließlich einer strukturellen Sicherung der Veränderbarkeit von individuellen Zielen)
- Freundlicher Umgang mit den Landesrahmenverträgen z. B. durch
 - möglichst weitgehende Nutzung der Sprachregelungen
 - möglichst weitgehende Nutzung der Tabellenwerke und Rechenwege unter Beachtung des § 125 Abs. 3 Satz 3 SGB IX
- Wirtschaftliche Sicherung der notwendigen Beweglichkeit des Assistenzgeschehens durch
 - wenige, aber steuerungsrelevante Kontrollelemente im Sinne der Herstellung einer gut erträglichen Ungenauigkeit
 - Beteiligung der Leistungsberechtigten bei der Abnahme der Leistungen z. B. durch Quittungen

Rechtsanwalt Prof. Dr. Dr. Christian Bernzen
BERNZEN SONNTAG Rechtsanwälte Steuerberater
Mönckebergstraße 19
20095 Hamburg
+49-40-8720 996-0 (Markku Burghold)

bernzen@msbh.de

www.msbh.de